

DIE EINKOMMENSTEUER AUS INDUSTRIE - UND HANDELSTÄTIGKEIT

Ein Beitrag zur Erforschung des Steuersystems
der Volksrepublik China

Detlef Rehn

1. EINLEITUNG

Am 10. 2. 1979 gab die Pekinger Volkszeitung einen Beschluß des Finanzministeriums der Volksrepublik China bekannt, ab sofort die Einkommensteuer für Kommune- und Brigadebetriebe¹ zu ermäßigen². Diese Maßnahme, so die Volkszeitung, bringe der gesamten chinesischen Landwirtschaft ein jährliches Mehreinkommen von über 1 Mrd. Y RMB³.

Im einzelnen heißt es in dem Beschluß, der Quartalsfreibetrag der Steuer sei von 600 Y auf 3000 Y angehoben worden. Der proportionale Steuersatz betrage nach wie vor 20 %⁴. Der bisherigen Vorschrift zufolge konnten neu gegründete Betriebe, die mit anfänglichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, für 1-2 Jahre Steuerfreiheit in Anspruch nehmen; diese Befreiung gilt sowohl für die Einkommensteuer als auch für die (wichtigere) Industrie- und Handelssteuer. Der genannte Zeitraum wurde jetzt qua Beschluß auf 2-3 Jahre ausgedehnt (Betriebe in Grenzgebieten oder in Regionen der nationalen Minderheiten: bis zu 5 Jahren). Einschränkend hält das Finanzministerium allerdings daran fest, die Steuerbefreiung nicht solchen Unternehmen zu gewähren, die sich mit der Herstellung von Tabak, Wein, Baumwolle oder anderen, im Rahmen der Industrie- und Handelssteuer besonders hoch taxierten Produkten befassen.

Das Experiment mit einem vierstufigen Progressivsystem der Einkommensteuer, wie es in einigen wenigen Provinzen erprobt wird⁵, solle, dem Artikel zufolge, fortgeführt werden, aber auch hier gälte jetzt der neue Freibetrag von 3000 Y. Zum Schluß heißt es, im Jahre 1977 habe der Anteil der Industrie- und Handelssteuer, der Einkommensteuer aus

Industrie- und Handel und der Agrarsteuer am landwirtschaftlichen Bruttoproduktionswert zusammen lediglich 3,35 % betragen, für die Volkszeitung ein Indiz für die relativ geringe Belastung der chinesischen Landwirtschaft.

Auf der Grundlage dieser Angaben soll nachfolgend das Gesamtsystem der Einkommensteuer (chin.: gongshang suodeshui, wörtl.: Einkommensteuer aus Industrie und Handel) in der heute noch vermutlich gültigen Form von 1963 dargestellt werden. Die Ausführungen basieren im wesentlichen auf einem im Westen aller Wahrscheinlichkeit nach unbekanntem Buch des Liaoningler Wirtschafts- und Finanzinstituts, das dem Verfasser dieses Beitrags während eines Studienaufenthalts in der VR China in die Hände fiel⁶. Dem Kapitel über die Einkommensteuer ist als Anhang der Beschluß des Staatsrats von 1963 "Vorläufige Bestimmungen des Staatsrats zur Korrektur der Steuerbelastung aus der Einkommensteuer und zur Veränderung der Steuereinzugsmethode"⁷ beigelegt. Da dieser Beschluß unverändert in ein Buch von 1973 übernommen wurde, weitere Modifikationen mit Ausnahme der eingangs erwähnten aber nicht zu ermitteln waren, kann angenommen werden, daß die Vorschriften von 1963 auch heute noch Anwendung finden⁸.

2. ZUR GESCHICHTE DER EINKOMMENSTEUER

2.1 Die Entwicklung bis 1956/1957

Die Einkommensteuer aus industrieller und Handelstätigkeit ist zusammen mit der Agrarsteuer und einigen lokalen Steuern die einzige direkte Steuer in der Volksrepublik China⁹. Ursprünglich war sie ein Teil der Industrie- und Handelssteuer¹⁰. Zur Zahlung der Einkommensteuer wurden in erster Linie die privaten Unternehmer herangezogen. Mit der progressiven Besteuerung ihres Nettoeinkommens verfolgte der Staat explizit den Zweck, sie in ihren unternehmerischen Möglichkeiten einzuschränken und den Boden für seine Verstaatlichungspolitik vorzubereiten.

Im Januar 1950 wurde die erste provisorische Regelung zur Einkommensteuer erlassen. Sie sah 14 Einkommenstufen vor, die mit Sätzen zwischen 5 und 30 % belegt wurden. Mit Erlaß vom 19.12.50 erweiterte der Staatsverwaltungsrat (der spätere Staatsrat) die Einkommensstufen um 7 auf insgesamt 21. Begründet wurde dieser Schritt damit, die Steuerlast für kleine und mittlere Gewerbetreibende nicht zu drückend werden zu lassen. Die Steuertabelle hatte damit folgendes Aussehen:

Tabelle 1:

Nettojahreseinkommen (Y)	Steuersatz
unter 300	5 %
300 - 400	6 %
400 - 500	7 %
500 - 600	8 %
600 - 700	9 %
700 - 800	10 %
800 - 900	11 %
900 - 1 000	12 %
1 000 - 1 100	13 %
1 100 - 1 200	14 %
1 200 - 1 300	15 %
1 300 - 1 400	16 %
1 400 - 1 500	17 %
1 500 - 1 700	18 %
1 700 - 2 000	19 %
2 000 - 2 500	20 %
2 500 - 3 500	22 %
3 500 - 5 000	24 %
5 000 - 7 500	26 %
7 500 -10 000	28 %
über 10 000	30 %

Quelle: Durand, F., Le Financement du Budget en Chine Populaire,
Hong Kong 1965, S. 101.

Die erste große Steuerreform von 1953 führte bei der Einkommensteuer lediglich zu Änderungen im Steuertarif, da bislang zusätzliche lokale Abgaben integriert wurden. Die Steuersätze schwankten nunmehr zwischen 5,75 und 34,5 % bei gleichen Einkommensstufen.

2.2 Die Entwicklung ab 1956/1957

Bis zum Jahre 1956/1957 war der größte Teil der privaten Unternehmen in die Rechtsform der gemischt staatlich-privaten Betriebe überführt. Dem trug man bei der Einkommensteuer dadurch Rechnung, daß bis 1958 die Zinseinkommen auf das von den Privaten eingebrachte Kapital besteuert wurden (sog. Einkommensteuer auf Festzinsen, chin.: dingxi suodeshui). In Anlehnung an die staatlichen Betriebe gingen jedoch auch die gemischt staatlich-privaten Unternehmen zur Gewinnabführung über. Die "Festzinssteuer" wurde offiziell 1958 abgeschafft; wie die privaten

Anteilseigner danach ihre Dividenden versteuerten¹¹, ließ sich nicht ermitteln. Denkbar ist eine Senkung des Zinssatzes auf das eingebrachte Kapital zum Ausgleich für die entgangenen Steuereinnahmen des Staates; es besteht aber auch die Möglichkeit, daß die ehemaligen Privatunternehmer, die zumeist weiterhin leitende Funktionen in ihren Betrieben ausübten und dafür auch entlohnt wurden, in Höhe ihres Kapitals Zwangsanleihen zeichnen mußten.

Durch die Einbettung der gemischt staatlich-privaten Betriebe in das System der Gewinnabführung unterlagen der Zahlung der Einkommensteuer nur noch die verbliebenen Privatbetriebe, die verschiedenen Genossenschaften (Transport-, Versorgungs- und Absatzgenossenschaften, Handwerkskooperativen usw.) sowie die von den Volksgemeinschaften oder Brigaden geführten landwirtschaftlichen Betriebe¹².

2.2.1 Die Handwerkskooperativen

Der Berechnung der Steuerpflicht der Handwerkskooperativen lag Tabelle 1 mit den modifizierten Steuersätzen zugrunde. Besonders hohe Gewinne wurden durch ein ab 1962 einheitliches System von Steueraufschlägen abgeschöpft. Dieses System hatte folgendes Aussehen:

Tabelle 2:

Nettojahreseinkommen (Y)	Steueraufschlag
30 000 - unter 40 000	10 %
40 000 - unter 50 000	20 %
50 000 - unter 60 000	30 %
über 60 000	40 %

2.2.2 Die Transportgenossenschaften

Als Folge des nur mangelhaft ausgebauten Verkehrs- und Transportsystems entwickelten sich diese Kooperativen nur sehr zögernd. Das Finanzministerium legte daher einen Progressivsteuersatz von bloß 2,5-5 % auf der Grundlage der 21 Einkommensstufen fest. Die in der Folgezeit jedoch erzielten höheren Gewinne führten stattdessen ab 1961 zur Fixierung eines Proportionaltarifs zwischen 20 und 30 %, über dessen genaue Höhe die Provinzen und autonomen Regionen entschieden.

2.2.3 Die Versorgungs- und Absatzgenossenschaften

Sie verzeichneten eine derart rapide Einkommensentwicklung, daß bereits ab 1957 ein 5-stufiges System eingeführt wurde:

Tabelle 3:

Nettojahreseinkommen (Y)	Steuersatz
weniger als 3 000	30 %
über 5 000 - unter 10 000	50 %
10 000 - unter 50 000	65 % ^a
	70 % ^b
mehr als 50 000	70 % ^a
	80 % ^b

- a) unterhalb der Kreisebene (xian) angesiedelte Genossenschaften
 b) auf Kreisebene oder darüber angesiedelte Genossenschaften

"Wegen der allgemeinen Bedingungen", d. h. wegen der schlechten Versorgungssituation der Jahre nach dem "Großen Sprung" wurde nach 1962 ein einheitlicher Proportionaltarif von 39 % festgesetzt. Er hat auch heute noch Gültigkeit, ist jedoch an manchen Orten zugunsten der Gewinnabführung abgeschafft.

2.2.4 Die genossenschaftlichen Verkaufsstellen (hezuo shangdian)

Bei ihnen wird normalerweise die Steuerschuld nach Tabelle 1 ermittelt. Steueraufschläge sind auch hier möglich, konkrete Angaben dazu liegen jedoch nicht vor. Für ihre Festlegung sind die Provinzen bzw. autonomen Regionen verantwortlich.

2.2.5 Die Einzelwirtschaften (ambulante Händler, private Handwerker, Transporteure, kunsthandwerklich Tätige)

Auch bei ihnen finden bis 1962 die Vorschriften von 1950/1953 Anwendung; hohe Gewinne werden mit Aufschlägen zwischen 10 und 50 % erfaßt. Die durch die schlechte wirtschaftliche Lage Anfang der 60er Jahre verursachte stärkere Hinwendung zur Einzelwirtschaft versuchte der Staat durch eine Neufestsetzung der Steueraufschläge (10-100 %) unter Kontrolle zu bringen.

2.3 Das System der Einkommensteuer in der Form von 1963

Nach der Hektik des "Großen Sprungs" und der katastrophalen wirtschaftlichen Situation der Jahre 1960-1962 konnte man 1963 an eine Neuorganisation des Einkommensteuersystems denken. Beabsichtigt war die weitere Einschränkung der Einzelwirtschaften bei gleichzeitiger Förderung der Genossenschaften, wobei allerdings durch hohe Steuersätze in den oberen Einkommenstufen darauf geachtet wurde, die Einkommensunterschiede zwischen Genossenschaftsmitgliedern und "normalen Kommunebauern oder Arbeitern in staatlichen Betrieben nicht zu groß werden zu lassen. Zur Fixierung einer einheitlichen Regelung, die die neuen Gegebenheiten berücksichtigte, erließ der Staatsrat am 13.4.1963 die "Vorläufige(n) Vorschriften des Staatsrats zur Korrektur der Steuerbelastung aus der Einkommensteuer und zur Veränderung der Steuereinzugsmethode".

2.3.1 Der Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Einkommen der nicht-volkseigenen Betriebe. Es wird wie folgt ermittelt:

Einkommen (suode) = Bruttoeinkommen (jingying zong shouru)
 ./.. Selbstkosten (chengben)

Das Einkommen ist mit dem Gewinn (lirun) identisch.

2.3.2 Der Steuertarif

Der Beschluß von 1963 unterscheidet zwischen den Einzelwirtschaften, den genossenschaftlichen Verkaufsstellen und den Handwerks- sowie Transportkooperativen¹³. Die Einzelwirtschaften unterliegen einem 14stufigen Progressivsystem; für die Verkaufsstellen und die Handwerks- und Transportgenossenschaften wurden ein 9- bzw. 8-stufiges System aufgestellt. Die Steuertabellen haben im einzelnen folgendes Aussehen:

Tabelle 4: Einzelwirtschaften

Stufe	Nettojahreseinkommen (Y) ¹⁴	Steuersatz
1	unter 120	7 %
2	120 - unter 180	8 %
3	180 - unter 240	10 %
4	240 - unter 300	12 %
5	300 - unter 360	15 %
6	360 - unter 420	20 %
7	420 - unter 480	25 %
8	480 - unter 600	30 %
9	600 - unter 720	35 %
10	720 - unter 840	40 %
11	840 - unter 960	45 %
12	960 - unter 1 140	50 %
13	1 140 - unter 1 320	56 %
14	über 1 320	62 %

Tabelle 5: Genossenschaftliche Verkaufsstellen

Stufe	Nettojahreseinkommen (Y)	Steuersatz	Korrektiv (Y) ¹⁵
1	unter 250	7 %	0
2	über 250 - 500	10 %	7,5
3	über 500 - 1 000	20 %	57,5
4	über 1 000 - 2 000	30 %	157,5
5	über 2 000 - 3 000	40 %	357,5
6	über 3 000 - 5 000	45 %	507,5
7	über 5 000 - 10 000	50 %	757,5
8	über 10 000 - 20 000	55 %	1 257,5
9	über 20 000	60 %	2 257,5

Tabelle 6: Handwerks- und Transportkooperativen

Stufe	Nettojahreseinkommen (Y)	Steuersatz	Korrektiv (Y)
1	unter 300 -	7 %	0
2	über 300 - 600	10 %	9
3	über 600 - 1 000	20 %	69
4	über 1 000 - 2 500	30 %	169
5	über 2 500 - 10 000	35 %	294
6	über 10 000 - 30 000	40 %	794
7	über 30 000 - 80 000	50 %	3 794
8	über 80 000	55 %	7 794

2. 3. 3 Die Steueraufschläge

Zusätzlich zum normalen Tarif werden bei besonders hohen Einkommen Zuschläge erhoben. Sie fixierte der Staatsrat in Art. 2 seines Beschlusses von 1963.

Tabelle 7: Einzelwirtschaften

Nettojahreseinkommen (Y)	Steueraufschlag
1 800 - unter 2 500	10 %
2 500 - unter 3 500	20 %
3 500 - unter 5 000	30 %
über 5 000	40 %

Tabelle 8: Genossenschaftliche Verkaufsstellen

Nettojahreseinkommen (Y)	Steueraufschlag
über 50 000	10 %
über 70 000	20 %
über 100 000	30 %
über 150 000	40 %

2. 3. 4 Berechnung der Steuerschuld

Die Kalkulation der Steuerschuld soll an zwei Beispielen erläutert werden.

Beispiel 1:

Kollektiver Handwerksbetrieb mit einem Jahreseinkommen von 840 Y (vgl. Tabelle 6). Dieses Einkommen wird dreifach versteuert:

(a) 7 % von 300 Y (Stufe 1) = 21 Y

(b) 10 % von 300 Y (Stufe 2) = 30 Y

(c) 20 % von 240 Y (Stufe 3) = 48 Y

Gesamtsteuerschuld 99 Y

Da ein solches Verfahren zu zeitaufwendig ist, hat man eine für jede Stufe fixe Korrekturgröße (chin.: shusuan kouchushu) eingeführt. Berechnet wird dann wie folgt:

$840 \text{ Y} \times 20 \% \text{ ./. } 69 \text{ Y} = 99 \text{ Y}$

Beispiel 2:

Privater Handwerker mit einem Einkommen von 2 000 Y (vgl. Tabellen 4 und 7)

- (a) $2\,000\text{ Y} \times 62\%$ = 1 240 Y
 (b) 10 %iger Zuschlag, da das Einkommen zwischen 1 800 und 2 500 Y liegt:
 $1\,240\text{ Y} \times (1 + 10\%)$ = 1 364 Y Steuerschuld

Die Kalkulation ist auch nach einer anderen Methode möglich: Zum Steuertarif von 62 % wird sofort der Zuschlag von 10 % addiert.

$62\% \times (1 + 10\%) = 68,2\%$, d. h. das Einkommen von 2 000 Y wird mit 68,2 % versteuert.

$$2\,000\text{ Y} \times 68,2\% = 1\,364\text{ Y}$$

2. 3. 5 Die Einkommensteuer aus der Industrie- und Handelstätigkeit der Kommune- und Brigadebetriebe

Angaben zur Einkommensteuer der Kommune- und Brigadebetriebe sind im Beschluß des Staatsrats von 1963 nicht enthalten. Erst mit der vollen Entfaltung ihrer Tätigkeit als Folge der politischen und wirtschaftlichen Auseinandersetzungen Mitte der 60er Jahre erließ das Finanzministerium im Oktober 1966 Bestimmungen zur probeweisen Anwendung eines Proportionaltarifs. Er beträgt bis heute im allgemeinen 20 %. Im Gegensatz zu den Einzelwirtschaften und den angeführten Genossenschaften ist ein Freibetrag vorgesehen, dessen Höhe von den Provinzen festgelegt wird. Im Durchschnitt lag er bei 600 Y (Liaoning: 1500 Y) pro Quartal. Wie in der Einleitung erwähnt, wurde dieser Freibetrag inzwischen auf 3000 Y erhöht.

Vermutlich zwischen 1973 und 1976 ergänzte man das Proportionalssystem durch ein vierstufiges Progressivtarifsystem¹⁶, wie es z. B. in Tianjin praktiziert wird. Da über den Grad seiner Anwendung nichts bekannt ist, läßt sich hinsichtlich des Grunds seiner Einführung nur mutmaßen. Denkbar ist, daß das System überall dort Anwendung fand, wo die Kommunebetriebe etwa durch ihre günstige geographische Lage ein im Verhältnis zu anderen Kommunebetrieben wesentlich höheres Einkommen realisieren konnten, das im Zuge eines in dieser Zeit verstärkt praktizierten Egalitarismus durch die Progressivbesteuerung vermindert werden sollte.

Die Tabelle auf der folgenden Seite gibt eine Übersicht über das Tianjiner System.

Einkommensteuertabelle der landwirtschaftlichen Betriebe (Einheit: Yuan)

Stufe	Satz	1 Monat		3 Monate		6 Monate		9 Monate		1 Jahr	
		Eink.	Korr.	Eink.	Korr.	Eink.	Korr.	Eink.	Korr.	Eink.	Korr.
1	20 %	200 - 2 500	40	600 - 7 500	120	1 200 - 15 000	240	1 800 - 22 500	360	2 400 - 30 000	480
2	25 %	2 500 - 5 000	165	7 500 - 15 000	495	15 000 - 30 000	990	22 500 - 45 000	1 485	30 000 - 60 000	1 980
3	35 %	5 000 - 8 333,33	665	15 000 - 25 000	1 995	30 000 - 50 000	3 990	45 000 - 75 000	5 985	60 000 - 100 000	7 980
4	45 %	über 8 333,33	1 498,33	über 25 000	4 495	über 50 000	8 990	über 75 000	13 485	über 100 000	17 980

Quelle: Rechnungsführung und Management in den landwirtschaftlichen Betrieben, Tianjin 1977, S. 192

3. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Im Dezember 1978 fand in Peking die 3. Plenartagung des 11. ZK der KP Chinas statt. Auf ihr wurde die Ausrichtung der Parteilinie auf die Realisierung der vier Modernisierungen beschlossen. Die Konferenz diskutierte die gegenwärtige wirtschaftliche Situation des Landes und stellte trotz "gewisser Erfolge" noch erhebliche Disproportionen zwischen den einzelnen Wirtschaftssektoren fest. Die Renmin Ribao erklärte denn auch in ihrem Leitartikel vom 24. 2. 1979¹⁷ die Jahre 1979 und 1980 zu Jahren der Wiederherstellung und Ausrichtung der Volkswirtschaft und forderte die Orientierung der Wirtschaftspolitik an der Strategie eines "umfassenden Gleichgewichts" (zonghe pingheng).

Angesichts relativ ungünstiger Ernten als Folge der schlechten Witterungsbedingungen der letzten Jahre wird in diesem Rahmen vor allem der Entwicklung der Landwirtschaft große Aufmerksamkeit geschenkt. Wie aus dem Kommuniké der 3. Plenartagung ersichtlich¹⁸, soll vor allem der Mechanisierungsgrad der Landwirtschaft erhöht werden. Entscheidend hierfür sind Anreize für die ländliche Kleinindustrie, die die von Kommunen und Brigaden benötigten Agrarinputs wie Maschinen, Energie, Dünger usw. bereitstellt. Die Erhöhung des Freibetrags bei der Einkommensteuer, d. h. eine direkte Einkommensteigerung, stellt einen solchen Anreiz dar, da sich der Akkumulationsfonds der Betriebe vergrößert und zusätzliche Investitionen möglich werden. Weil aber auch ein Teil des Einkommens in einen landwirtschaftlichen Mechanisierungsfonds fließt¹⁹, werden die Maßnahmen der Kommunen und Brigaden, die auf eine Erhöhung ihres Mechanisierungsgrades ausgerichtet sind, unmittelbar unterstützt. Es bleibt indes abzuwarten, wie die vom Finanzministerium gefällten Beschlüsse in der Praxis greifen. Gerade die jüngsten Umorientierungen in der Politik der landwirtschaftlichen Mechanisierung zeigen, daß es sich um ein sehr komplexes Problem handelt. Dennoch scheint mit der Steuerermäßigung ein Schritt in die richtige Richtung getan worden zu sein.

Anmerkungen:

- 1) Kommune- und Brigadebetriebe (chin.: nongcun shedui qiye) umfassen neben der Kleinindustrie die den Kollektivwirtschaften gehörenden land-, forst- und viehwirtschaftlichen Betriebe.
- 2) "Vorwärts in der Erleichterung der Steuerlast für die Landwirtschaft" (chin.: Jin yi bu jianqing nongcun shuishou fudan), in: Renmin Ribao 10. 2. 79.

- 3) 1 Y = ca. 1,25 DM; RMB (Renminbi) = Volkswahrung.
- 4) Die alte Vorschrift fur Kommune- und Brigadebetriebe wurde 1966 fixiert (s. u. 2. 3. 5).
- 5) Dieses System ist dargestellt in: Rechnungsfuhrung und Management in den landwirtschaftlichen Betrieben (chin.: nongcun shedui qiye hesuan yu guanli), Tianjin 1977, S. 189 ff.
- 6) Liaoninger Wirtschafts- und Finanzinstitut: Die Steuereinnahmen des Staates (chin.: Guojia shuishou), o. O., April 1973.
- 7) chin.: "Guowuyuan guanyu tiaozheng gongshang suodeshui fudan he gaijin zhengshoufa de shixing guiding", in: ebenda, S. 100-105.
- 8) Diese Auffassung wird bestatigt durch einen Artikel aus dem Jahre 1978 von Li Jian-chang, Prof. am Tianjiner Finanz- und Wirtschaftsinstitut ("Aufbau und Entwicklung des Steuersystems des neuen Chinas"), den die japanische Zeitschrift "Ajia keizai junpo" (Hrsg.: Chugoku kenkyu jo) in ihrer Ausgabe Nr. 1111 veroffentlichte. Li stellt das Steuersystem in der Form von 1973 dar, dem Jahr der letzten Steuerreform. Diese ist auch Gegenstand des Buchs aus Liaoning: die Einkommensteuer war damals aber keinen Korrekturen unterworfen.
- 9) Bis 1958 existierte noch eine Steuer, die die Zinseinkommen aus Bankguthaben erfate.
- 10) Neben der Gewerbesteuer und der provisorischen Gewerbesteuer (linshi shangye shui).
- 11) Die Zinsen auf das eingebrachte Kapital wurden bis zur Kulturrevolution gezahlt. Im Zuge der Neubewertung der Rolle der "nationalen Kapitalisten" hie es jungst in der Renmin Ribao, die Zinszahlungen wurden wieder aufgenommen.
- 12) Die folgenden Ausfuhrungen basieren auf: Liaoninger Wirtschafts- und Finanzinstitut, Die Steuereinnahmen des Staates, a. a. O., S. 86 ff.
- 13) Im Beschlu findet sich keine Regelung fur die landwirtschaftlichen Betriebe; diese wurde erst 1966 fixiert (s. u.).
- 14) Als Vergleich: Das Durchschnittseinkommen in den Stadten liegt bei ca. 650/700 Y jahrlich.
- 15) Die Korrekturgroe wurde eingefuhrt, um die Berechnung der Steuerschuld zu erleichtern. Vgl. unten "Berechnung der Steuerschuld".
- 16) In "Die Steuereinnahmen des Staates" von 1973 gibt es noch keinen Hinweis auf eine Progressivbesteuerung, hingegen wird in "Rechnungsfuhrung und Management (...)", a. a. O., S. 189 ff. das System

detailliert beschrieben. Das Manuskript des letztgenannten Buchs wurde 1976 fertiggestellt.

- 17) "Das Denken befreien, das umfassende Gleichgewicht herstellen" (chin.: jiefang sixiang, gao hao zonghe pingheng), Leitartikel der Renmin Ribao vom 24. 2. 79.
- 18) Vgl. Renmin Ribao 24. 12. 78.
- 19) Vgl. "Rechnungsführung und Management (...)", a. a. O., S. 194 f.

Volk aus 1000 Nationalitäten

Die sowjetische Minderheitenfrage

Von Laszlo Révész

Die nationale Frage im sowjetischen Machtbereich ist die Achillesferse der Moskauer Führung. In den achtziger Jahren werden die Russen die Mehrheit verlieren. Manifestationen nationalen Bewußtseins der Minderheiten finden über die Landesgrenzen hinaus Beachtung und gelangen in die westliche Presse. Es ist der sowjetischen Regierung heute nicht mehr möglich, Demonstrationen geheimzuhalten.

Prof. Révész behandelt in seinem Werk vorab den Aufbau des großrussischen Vielvölkerstaates seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, dann die Nationalitätenpolitik von Lenin und Stalin, schließlich den Stand der Nationalitätenfrage heute. Eine Entwicklung, die uns alle angeht, weil ihre Folgen weltpolitische Bedeutung haben.

1979, 501 Seiten, als Manuskript gedruckt, SFr. 86,—

Soeben erschienen im

**Verlag SOI — Schweizerisches Ost-Institut,
CH-3000 Bern 6**

Erhältlich in jeder Buchhandlung